



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-57001/0006-V/B/7/2014

Wien, 24.7.2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1713/J der Abgeordneten Belakowitsch -Jenewein u.a. betreffend Mindestsicherung und Hartz IV** wie folgt:

Einleitung:

Bevor ich auf die an mich gerichteten Fragen näher eingehe, möchte ich zu den einleitenden Bemerkungen der Anfrage noch einige Klarstellungen treffen. Die unterschiedlichen Ansätze in den Vorschlägen der FPÖ in Richtung „Herkunftslandprinzip“ sind aus mehreren Gründen verfehlt:

>Einseitige nationale Regelungen, die für rechtlich gleichzustellende Fremde niedrigere Leistungen als für Inländer/innen vorsehen - weil die Lebenshaltungskosten in deren Herkunfts ländern geringer sind als in Österreich - wären diskriminierend. Sie würden einer Prüfung vor dem EuGH nicht standhalten.

>Den Existenzmittelbedarf nach dem Herkunftsland zu bemessen wäre angesichts gleicher Lebenshaltungskosten für alle in Österreich lebenden Bürger/innen sachlich nicht zu rechtfertigen.

>Umgekehrt würde dies zu dem – wohl nicht gewünschten - Ergebnis führen, dass Bürger/innen aus Staaten mit höheren Lebenshaltungskosten (z.B. Schweden, Luxemburg) höhere mindestsichernde Leistungen erhielten als Österreicher/innen.

>Die Variante, wonach das Herkunftsland für die „Sozialhilfeleistung“ zuständig bleibt, wäre der erste Schritt zu einem Leistungsexport, weil sie in letzter Konsequenz auch Österreich dazu verpflichten würde, die Mindestsicherung österreichischen Auswander/innen „nachzuzahlen“. Inwieweit die Treffsicherheit der Leistung und die Anspruchsvoraussetzungen, wie etwa das Vorliegen der Arbeitswilligkeit, von Österreich aus laufend kontrolliert werden könnte, sei dahingestellt.

Zu Fragen 1-4:

Die angefragten statistischen Daten über die Zusammensetzung der Mindestsicherungsbezieher/innen nach dem Kriterium „Herkunft“ können seitens des Sozialressorts mangels Zuständigkeit für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) nicht zur Verfügung gestellt werden.

Während die BMS in Österreich in die ausschließliche Kompetenz der Länder fällt und daher eine Landesleistung darstellt, werden so genannte „Hartz IV“-Leistungen in Deutschland von der Bundesagentur für Arbeit abgewickelt (= Bundesleistung).

Aus diesem Grund steht der Bundesagentur für Arbeit auch ein entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung.

Im Unterschied zur Rechtslage in Deutschland liegt die Datenhoheit in Angelegenheiten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zuständigkeitsbedingt nicht beim Bund (bzw. beim Sozialressorts), sondern bei den Ländern.

Folgerichtig hat die FPÖ auf Landesebene bereits in mehreren Ländern Anfragen im Gegenstand an die dort zuständigen Soziallandesräte/innen gerichtet, die auch beantwortet wurden und auf die ich an dieser Stelle verweisen darf.

Soweit die Zuständigkeit des Bundes betroffen ist (z.B. Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherungsleistungen, Arbeitsmarktdaten), sind zu Mindestsicherungsempfänger/innen sehr wohl umfassende Daten vorhanden.

Der Vorwurf, wonach das Sozialressort „aus den Daten über die Mindestsicherung ein großes Geheimnis mache“, ist daher für mich nicht nachvollziehbar.

Zur Frage 5:

Die Verbesserung der Datenlage in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist ein wesentliches Anliegen des Sozialministeriums und wird daher auch Gegenstand der Verhandlungen mit den Ländern über die Weiterentwicklung der BMS im Jahr 2015 sein.

Bemerkt wird, dass alle sich auf die Verbesserung der Qualität und Aktualität der BMS-Daten beziehenden Vorschläge des Bundes einer umfassenden Abstimmung mit den Ländern unterzogen werden müssen und zur Realisierung von deren Zustimmung abhängig sind.

Zur Frage 6:

Österreich hat innerhalb der unionsrechtlichen Möglichkeiten zahlreiche Vorkehrungen getroffen, um die Zuwanderung in das Sozialsystem einzudämmen.

Österreich ist in diesem Bereich durchaus restriktiver als einige andere EU – Mitgliedstaaten und setzt bereits seit Jahren entsprechende Maßnahmen.

Klare Grenzen gibt es insbesondere auch bei der Mindestsicherung, die - entgegen der landläufigen Meinung – keineswegs jede/r ausländische/r Staatsbürger/in sofort nach Zuzug beanspruchen kann.

>So haben etwa EU/EWR-Bürger/innen nur dann einen unzweifelhaften Anspruch auf BMS, wenn sie sich als Arbeitnehmer/innen rechtmäßig in Österreich aufhalten.

>Mit dem System der Anmeldebescheinigung im Aufenthaltsrecht hat Österreich einen „Vorsprung“ gegenüber anderen Mitgliedstaaten: Die Anmeldebescheinigung dokumentiert den rechtmäßigen Aufenthalt, wird aber nur dann ausgestellt, wenn EU-Bürger/innen Arbeitnehmer/innen sind oder über ausreichende finanzielle Mittel verfügen (Steuerung der Zuwanderung über das Fremdenrecht).

>Jobsuchende bzw. inaktive EWR-Bürger/innen, die die Zuerkennung einer BMS oder Ausgleichszulage beantragen, müssen damit rechnen, dass dies ein Verfahren zur Prüfung ihres rechtmäßigen Aufenthalts nach sich zieht, an dessen Ende potentiell auch eine Ausweisung wegen Mittellosigkeit steht.

>Noch restriktiver sind die Regelungen für Drittstaatsangehörige, wonach eine Gleichbehandlung mit Inländer/innen frühestens nach einer „5-jährigen Wartefrist“ in Frage kommt.

Zu Fragen 7 bis 8:

Hier darf ich auf die Zuständigkeit der Bundesministerin für Inneres verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

HBM Rudolf Hundstorfer

	Rn/souSce6VluzUd/572APXYYCQ AuftragshinweiseAyIPEbGo28cFF8 pf1gDz9eCugU7Y/MDrRnIYBERo31WJGG5I/DyCQ0WENZ+ptF0RFKHguxWR4EfI1Xti hi1ZpjJCHRwl02/wbgY0YnX/6r7OVQP+8BkxU=
	<p>Unterzeichner serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT</p> <p>Datum/Zeit-UTC 2014-07-24T13:45:09+02:00</p> <p>Aussteller-Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT</p> <p>Serien-Nr. 532586</p> <p>Parameter etsi-bka-moa-1.0</p>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052